



**Rechtsverordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten in der Stadt Aub
vom 09.03.2022**

Auf Grund von § 14 Abs.1 Satz 2 des LadSchlG (Ladenschlussgesetz) i. V. m. § 12 der DelV (Delegationsverordnung) in der jeweils derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Aub folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Aub dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Aub (ohne Stadtteile) aus Anlass von Märkten und gleichgelagerten Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an nachstehenden Sonn- und Feiertagen bzw. Festterminen bis auf weiteres geöffnet sein:

- **Frühjahrsmarkt** (2 Wochen vor Ostern)
- **Mittelaltermarkt mit Ritterspielen** (2. Oder 3. Wochenende im Juli) und
- **Kirchweih** (Sonntag nach dem 15. August)

jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Markttagen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 23.01.2002 außer Kraft.

Aub, den 09.03.2022

Gez.

Roman Menth

1. Bürgermeister